



2.32

VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

GEMEINDE SEELISBERG

(ENV)

(vom)



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Geltungsbereich	3
Artikel 2	Begriffe.....	3
Artikel 3	Vorbehalt.....	3
Artikel 4	Grundsatz	3
Artikel 5	Gemeinderat	3
Artikel 6	Schulrat.....	4
Artikel 7	Rechnungsprüfungskommission	4
Artikel 8	Baukommission.....	4
Artikel 9	Gästetaxenkommission	4
Artikel 10	Wasserkommission	4
Artikel 11	Feuerschutzkommission.....	5
Artikel 12	Weitere selbstständige Kommissionen	5
Artikel 13	Grundsatz	5
Artikel 14	Begriff der Sitzung.....	5
Artikel 15	Höhe des Sitzgeldes	6
Artikel 16	b) bei Delegationen	6
Artikel 17	Höhe	6
Artikel 18	Grundsatz	6
Artikel 19	Auszahlung	6
Artikel 20	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Artikel 21	Inkrafttreten.....	7



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg, gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung (GO)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Geltungsbereich, Begriff und Vorbehalt**

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden, der unselbstständigen Kommissionen und einzelner Beauftragter.

Artikel 2 Begriffe

Der Begriff «Behörde» und «unselbstständige Kommission» richtet sich nach dem Gemeindegesetz³.

Artikel 3 Vorbehalt

Die Entschädigungsverordnung gilt nur, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

2. Abschnitt: **Behörden**

Artikel 4 Grundsatz

¹Die Behörden beziehen jährlich eine feste Entschädigung.

²Neben der festen Entschädigung beziehen sie Sitzgelder nach dieser Verordnung.

³Die Spesen werden ihnen nach dieser Verordnung vergütet.

Artikel 5 Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

Präsidium	CHF	3'500
Mitglied	CHF	2'000
+ Ressort Finanzen zusätzliche Entschädigung	CHF	500

¹ RBS 1.11

² RB 1.1101

³ Art. 16 und 30 GEG

**Artikel 6 Schulrat**

Die Mitglieder des Schulrats erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

Präsidium	CHF	2'000
Mitglied	CHF	1'000
+ Ressort Finanzen zusätzliche Entschädigung	CHF	200

Artikel 7 Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

Präsidium	CHF	300
Übrige	Keine Amtsentschädigung	

Artikel 8 Baukommission

Die Mitglieder der Baukommission erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

Präsidium	CHF	300
Übrige	Keine Amtsentschädigung	

Artikel 9 Gästetaxenkommission

Die Mitglieder der Gästetaxenkommission erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

Präsidium	CHF	300
Übrige	Keine Amtsentschädigung	

Artikel 10 Wasserkommission

Die Mitglieder der Wasserkommission erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

Präsidium	CHF	300
Übrige	Keine Amtsentschädigung	



Artikel 11 Feuerschutzkommission

Die Mitglieder der Feuerschutzkommission erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

Feuerwehrkommandant	CHF	1'500
Vizekommandant	CHF	500
Fourier 1	CHF	200
Fourier 2 (Sachbearbeitung)	CHF	200
Übrige		Keine Amtsentschädigung

Artikel 12 Weitere selbstständige Kommissionen

Für weitere selbstständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Entschädigung fest. Er orientiert sich dabei an den Ansätzen nach diesem Abschnitt und berücksichtigt den Arbeitsaufwand dieser Kommissionen.

3. Abschnitt: Unselbstständige Kommissionen

Artikel 13 Grundsatz

¹Kommissionen, die nicht zu den Behörden nach Abschnitt 2 gehören, beziehen keine feste jährliche Entschädigung.

²Sie beziehen Sitzgelder nach dieser Verordnung.

³Die Spesen werden ihnen nach dieser Verordnung vergütet.

4. Abschnitt: Sitzgeld

Artikel 14 Begriff der Sitzung

Als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- alle Sitzungen, Konferenzen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen und mit anderen Behörden;
- alle Verrichtungen und Besprechungen mit der Verwaltung, mit Behörden und Kommissionen sowie mit der Bevölkerung;



Artikel 15 Höhe des Sitzgeldes

a) im Allgemeinen

¹Das Sitzgeld für Tages- und Abendsitzungen beträgt:

pro Stunde	CHF	30
------------	-----	----

²Das Sitzgeld beträgt insgesamt jedoch höchstens CHF 240 pro Tag.

Artikel 16 b) bei Delegationen

Mitglieder der Behörden und unselbstständiger Kommissionen, die zu Vereinsanlässen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen delegiert werden, haben Anspruch auf folgende Entschädigung:

pro Stunde	CHF	30
------------	-----	----

5. Abschnitt: Spesen

Artikel 17 Höhe

Die Höhe der Spesenvergütung richtet sich nach der Regelung des kantonalen Rechts.

a) Fahrkilometerentschädigung	CHF	0.70
b) Billette öffentliche Verkehrsmittel	2.Klasse	
c) Mittag- oder Abendessen	CHF	22

6. Abschnitt: Einzelne Beauftragte

Artikel 18 Grundsatz

¹Im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmt der Gemeinderat die Entschädigung einzelner Beauftragten.

²Wenn nichts anderes bestimmt wird, erhalten die einzelnen Beauftragten die Sitzgelder sowie die Spesenvergütung nach dieser Verordnung.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 19 Auszahlung

¹Sämtliche Entschädigungen werden von der Gemeindekasse ausbezahlt.

²Das entsprechende Kommissionspräsidium und das Gemeinderatsmitglied Ressort Finanzen haben alle Rapporte vorgängig zu visieren. Die Rapporte der einzelnen Beauftragten hat das Gemeinderatsmitglied Ressort Finanzen zu visieren.



Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Spesenreglement der Gemeinde Seelisberg vom 27. November 2009 wird aufgehoben.

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg

Die Präsidentin: Judith Durrer

Die Gemeindeschreiberin: Kathrin Truttman